

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
als Träger der Eingliederungshilfe
und
Lebenshilfe Bremen e.V.
Waller Heerstraße 55
28217 Bremen

wird gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Neutes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) folgende

Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung umfasst die Grundsätze und allgemeine Regelungen sowie die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

§ 2 Bremischer Landesrahmenvertrag

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV) finden in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 3 Zielsetzung

- 1) Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BreSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung für Schüler:innen mit einer Behinderung eine besondere Bedeutung zu.
- 2) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen auch mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Eingliederungshilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Träger der Eingliederungshilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe angemessen unterstützen. Auch sollen die Träger der Eingliederungshilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, wenn die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert diese Anforderungen an die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung.

§ 4 Zuständigkeit

- 1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind jeweils als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) i.V.m. Artikel 120 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sowie der Geschäftsverteilung im Senat der Freien Hansestadt Bremen sachlich zuständig für die Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, die Bedarfsermittlung, die Leistungsfeststellung sowie für die Bescheiderteilung und Gewährleistung der Arbeitsplatzausstattung an den Schulen zur Erbringung der Leistungen.
- 2) Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist gemäß Geschäftsverteilung im Senat (Brem. Abl. 2019, S. 1275) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

§ 5 Kooperationspflichten

Die Schulbegleitung ist in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule, die die jeweiligen Leistungsberechtigten besuchen, zu erbringen. Dabei muss dem (sonder-)pädagogischen Bedarf der Leistungsberechtigten und deren behinderungsbedingten zusätzlichen Eingliederungsbedarf zur Teilhabe in der Schule Rechnung getragen werden.

II. Leistungsvereinbarung

§ 6 Grundlagen der Leistung

- 1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der **Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 112 Abs 1 Nr. 1 SGB IX** (Anlage 1).
- 2) Der zu betreuende Personenkreis, Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen, die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals ist der Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3) Bei den Leistungen der Schulbegleitung handelt es sich um Unterstützungsleistungen. Sie sollen die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen bzw. mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen. Das Leistungsangebot muss ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dem Leistungserbringer obliegt es, dies zu gewährleisten.
- 4) Die Festlegung des Bedarfs erfolgt verbindlich im Voraus, in der Regel für das gesamte Schuljahr. Der Leistungserbringer hat dementsprechend die Bedarfsdeckung für das gesamte Schuljahr sicherzustellen. Die vom Leistungserbringer zu erbringenden und zu vergütenden Leistungen werden unter Berücksichtigung des abzudeckenden Bedarfes jeweils zum Schuljahreswechsel im Voraus neu bestimmt.
- 5) Die Grundlagen der Leistung sind der Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen. Für den Fall, dass in Abhängigkeit von der Art der Diagnose und den Umständen des Einzelfalls zusätzliche weitere Leistungen erforderlich werden, wird die notwendige Mindestqualifikation der Schulbegleitungskräfte im Leistungsbescheid durch die leistungsbewilligende Stelle (in Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven) bestimmt.

- 6) Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist der individuelle Leistungsbescheid an die jeweiligen Leistungsberechtigten, in welchem die Dauer und der Umfang der Leistung definiert wird. Der Assistenzbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in Ganztagsgrundschulen, sofern ein solches Schulangebot vorhanden ist, ist vor Beginn der Maßnahme durch die leistungsbewilligende Stelle zu prüfen und zu bewilligen.
- 7) Offenbart sich im laufenden Schuljahr im Rahmen der Leistungserbringung ein Mehr- oder Minderbedarf, ist dieser der leistungsbewilligende Stelle unverzüglich, unter Darlegung der Umstände, anzuzeigen. Die leistungsbewilligende Stelle entscheidet nach Prüfung über die Anpassung der Art und des Umfangs der Leistung. Jegliche Änderungen der Leistung, sei es nach Art oder Umfang, bedürfen der Feststellung und Kostenzusage durch die leistungsbewilligende Stelle.

§ 7 Personelle Ausstattung

1) Auswahl des Personals und Kooperation

- a) Die Auswahl und Anstellung der zur Ausführung der Schulbegleitung jeweils geeigneten und erforderlich erscheinenden Mitarbeiter:innen obliegen dem Leistungserbringer. Sie orientiert sich am festgesetzten Bedarf des Leistungsberechtigten und den Bedingungen des Einsatzortes.
- b) Die eingesetzten Schulbegleitungskräfte sind Beschäftigte des Leistungserbringers und unterliegen in arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ausschließlich den zwischen ihnen und dem Leistungserbringer getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Der Leistungserbringer hat als Arbeitgeber die alleinige Dienst- und Fachaufsicht. Er allein übt das arbeitgeberseitige Direktionsrecht aus. Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten. Zur Erreichung einer optimalen Förderung der Schüler:innen stellt der Leistungserbringer sicher, dass die Schulbegleitungskräfte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben eng mit der Schule kooperieren und die Schule bei der Umsetzung schüler:innenbezogener Maßnahmen und Anweisungen unterstützen.

2) Qualifikation der Mitarbeiter:innen

- a) Aus der Art der Behinderung und den Umständen des Einzelfalles folgen spezifische Anforderungen an die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die Qualität der zu erbringenden Leistungen steht in zwingender Abhängigkeit zur Qualifikation der für die Leistungserbringung einzusetzenden Schulbegleitungen. Aus Gründen der Vereinheitlichung, der Vergleichbarkeit und zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität der Leistungen der Schulbegleitung, sind die Anforderungen an die fachliche Mindestqualifikation in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs in Anlage 1 der Rahmenleistungsbeschreibung festgeschrieben. In Ausnahmefällen können andere Qualifikationen vereinbart werden, wenn der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert.
- b) Dem entsprechend sind vom Leistungserbringer, in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten, Mitarbeiter:innen ohne besondere Formalqualifikation (sozialerfahrene Personen) oder Mitarbeiter:innen mit pädagogischer Qualifikation (Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspflegehelfer:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung einzusetzen.
- c) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Betreuung der Leistungsberechtigten nur Mitarbeiter:innen einzusetzen, welche die in der Anlage 1 der Rahmenleistungsbeschreibung für die jeweilige Behinderung festgelegte Mindestqualifikation erfüllen.
- d) In begründeten Einzelfällen können pädagogische Fachkräfte (Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder andere als gleichwertig festgestellte Abschlüsse) in der Schulbegleitung eingesetzt werden, sofern der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert.

3) Tarifliche Vergütung des Personals

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- b) Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TVÖD VKA für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.07.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- c) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten der Assistenzkräfte betragen ab dem 01.07.2025 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
- Und ab dem 01.05.2026 für
- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A): [REDACTED]
 - pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B): [REDACTED]
 - pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C): [REDACTED]
- Bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitgeberbruttos für eine Vollzeit-Assistenzkraft ist zu beachten, dass dieses auf Grund von schulfreien Zeiten, die nicht durch abrechenbare indirekte Zeiten oder Urlaubsanspruch gedeckt sind, um [REDACTED] auf [REDACTED] reduziert wird. Dies geschieht, damit eine ganzjährige, durchgängigen Zahlung der Monatspauschalen möglich ist.
- d) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel 1 zu 40 zu ermitteln. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Fachliche Leitung betragen
- ab dem 01.07.2025: [REDACTED]
- und ab dem 01.05.2026: [REDACTED]
- e) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4) Koordination und Sicherstellung der personellen Ausstattung

- a) Es steht der leistungsbewilligenden Stelle frei, den Nachweis der Eignung der eingesetzten Mitarbeiter:innen im Sinne von § 124 Abs. 2 S. 3 u. 4 SGB IX im laufenden Schuljahr zu überprüfen und in diesem Zusammenhang aktuelle Führungszeugnisse anzufordern.
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, soweit ein Vertrag mit neuen Leistungsberechtigten zustandekommt, die benötigten Stellen mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen zu besetzen. Ist es dem Leistungserbringer nicht möglich die Stellen zu besetzen, hat er Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu halten.
- c) Im Falle einer notwendig werdenden Auswechselung von Mitarbeiter:innen hat der Leistungserbringer die leistungsbewilligende Stelle, wenn möglich, zeitlich vor der Auswechselung, andernfalls unverzüglich danach, zu unterrichten.
- d) Der Leistungserbringer stellt durch innerbetriebliche Regelungen sicher, dass den für die Schulbegleitung eingesetzten Mitarbeiter:innen ihr Erholungsurlaub in der Regel nur während der Schulferien zu gewähren ist. Der Leistungserbringer garantiert, sofern eingesetzte Mitarbeiter:innen ihren Urlaub nicht innerhalb der Schulferien nehmen können, die Schulbegleitung weiterhin sicherzustellen.

§ 8 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Der Arbeitsplatz im Bereich der Schule ist ausgestattet. Darüberhinausgehende notwendige sachliche Ausstattungen, z. B. Wickeltische, etc., werden ebenfalls von der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 9 Unterbrechung der Assistenzleistung

- 1) Bei Unterbrechung der vereinbarten Leistung der Schulbegleitung aufgrund von Krankheits- oder Ausfalltagen der Leistungsberechtigten, wird die vereinbarte Vergütung für den im Leistungsbescheid bewilligten Stundenumfang längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage vom Träger der Eingliederungshilfe fortgezahlt. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung der Vergütung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit der leistungsbewilligenden Stelle über die Fortzahlung der Vergütung erzielt worden ist.

- 2) Die betroffenen Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers müssen in jedem der vorgenannten Fälle vorrangig zu Vertretungsarbeiten bei anderen Leistungsberechtigten herangezogen werden, soweit mit diesen ein Vertrag zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung zustande kommt.
- 3) Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit der Assistenzkraft, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 6 zusammenhängende Wochen fortgezahlt werden. Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine schul-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

§ 10 Leistungsverpflichtung

- 1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendigen Bedarfe des jeweiligen Leistungsberechtigten an der diesem zugewiesenen Schule abzudecken, vgl. Anlage 1 dieser Vereinbarung.
- 2) Der Leistungserbringer garantiert, dass er die im Leistungsbescheid festgelegten Leistungen vollumfänglich erbringen kann. Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung Umstände eintreten, aufgrund derer der Leistungserbringer nicht mehr zur Erbringung sämtlicher in der Anlage 1 beschriebener Leistungen in der Lage ist, hat er dies gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Qualität der zu erbringenden Leistung

- 1) Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaft und Merkmale einer sozialen Dienstleistung- bzw. Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungsvereinbarung zu entsprechen. Der Leistungserbringer erstellt im Rahmen dieser Qualitätsbeschreibung Konzepte, aus denen die Erfordernisse, Merkmale und Eigenschaften hervorgehen.
- 2) Der Leistungserbringer stellt, sofern noch nicht vorhanden, den Aufbau eines internen Qualitätsmanagements mit den üblichen Aufgabenverteilungen, Evaluationsinstrumenten

ten, etc. verbindlich sicher. Innerhalb dieses internen Qualitätsmanagements werden Struktur, Prozess und Ergebnisqualität durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Instrumente gesteuert und verantwortet.

§ 12 Dokumentation der Leistungen

Die Leistungserbringung in der Schulbegleitung ist in überprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind Eigentum des Leistungserbringers und werden durch diesen archiviert. Es wird eine Dokumentation geführt, die für die Dauer der Erbringung der Leistung Schulbegleitung bei der Schulleitung verwahrt wird. Die Schulleitung hat für die Dauer der Schulbegleitung jederzeit Einblick in die Dokumentation.

§ 13 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) in der Freien Hansestadt Bremen sowie die landesvertraglichen Rechte zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung (Anlage 3) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Die Berichtserstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 3) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung gemäß § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 14 Vergütungsanspruch

- 1) Für die Zeit ab dem 01.07.2025 und dem 01.05.2026 werden zur Abgeltung der erbrachten Leistungen Entgelte vereinbart.

2) Erbrachte Assistenzleistungen durch:

- angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A)
- pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe B)
- pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C)

werden mit einem Entgelt je Leistungsstunde vergütet, das abhängig vom bewilligten Leistungsumfang des Leistungsberechtigten, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird (Berechnung: Entgelt je Leistungsstunde der Tätigkeitsgruppe x bewilligter Leistungsumfang in der Schulbegleitung pro Woche x 4,34 Wochen pro Monat).

Ab dem 01.07.2025:

	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Entgelt je Leistungsstunde	28,91 €	30,21 €	34,22 €

Ab dem 01.05.2026:

	Tätigkeitsgruppe		
	A	B	C
Entgelt je Leistungsstunde	29,51 €	30,83 €	34,93 €

- 3) Die Grundlagen zur Ermittlung der genannten Vergütung sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 4) Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den errechneten Monatspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Assistenz, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten und Investitionskosten abgegolten sind.

- 5) Die Abrechnung der Monatspauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung im laufenden Monat nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Für die Abrechnung des Teilmonts wird eine 7-Tagewoche zugrunde gelegt.
- 6) Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

IV. Vereinbarungszeitraum

- 1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt **ab dem 01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also mindestens bis zum 31.03.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Bei Neu-Abschluss des TVÖD VKA, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.“
- 4) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

V. Weitergehende Bestimmungen

§ 15 Arbeitsschutz

Für Bremen stellt die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. für Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven an den Schulen die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen gemäß § 8 des ArbSchG für die Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers sicher. Die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, so insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, obliegt dem Leistungserbringer.

§ 16 Haftung, Gewährleistung

Für Sach- und Personenschäden, die von den eingesetzten Mitarbeiter:innen des Leistungserbringers verursacht werden, haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen

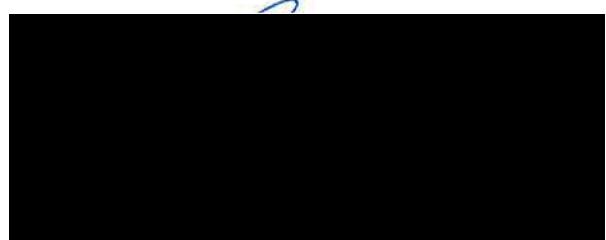
- 1) Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, bei Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 3) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst ähnlich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Geschlossen: Bremen, im März 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 112
Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2025 – 31.03.2027

Anlage 3: Berichtsraster Qualitätsprüfung Schulbegleitung

**Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 112
Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

1.	Leistungsbezeichnung	Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe. Sie ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere zur Erfüllung der Schulpflicht, und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
2.	Rechtsgrundlage	Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Die Schulbegleitung bemisst sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe ihnen einen gleichberechtigten Schulbesuch zu ermöglichen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll dabei möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Der individuelle Unterstützungsbedarf ergibt sich aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die eine gesellschaftliche Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate behindern können.
4.	Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen und/oder Mehrfachbehinderung oder Sinnesbeeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.
5.	Zielsetzung	Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nicht behinderte Schüler:innen gemeinsam gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BremSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung in der Schule für Leistungsberechtigte eine besondere Bedeutung zu.
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	<p>Der Umfang und die Art der im jeweiligen Einzelfall zu erbringenden Schulbegleitung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf Grundlage von Stellungnahmen des Gesundheitsamtes Bremen bzw. des Gesundheitsamtes Bremerhaven sowie von Stellungnahmen der mobilen Dienste der Spezialförderzentren der Senatorin für Kinder und Bildung und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten festgelegt. Bei den mobilen Diensten handelt es sich - abhängig von der Behinderung - um die mobilen Dienste der Schule für Körperbehinderte, die Schule für Sehbehinderte, die Schule für Schwerhörige und Gehörlose. Die mobilen Dienste in Bremen sind auch für die Bremerhavener Schüler:innen zuständig.</p> <p>Der Umfang und die Art der Leistung sind im Gesamtplanverfahren nach den Regelungen des § 117 ff SGB IX – Teil 2 - bedarfsgerecht zu ermitteln. Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistung richten sich nach dem jeweiligen individuellen Teilhabebedarf sowie nach der Dauer des Schulbetriebes.</p>

		<p>Die Art der zu erbringenden Leistung steht in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs. In Anlage 1 zu dieser Rahmenleistungsbeschreibung sind die zu erbringenden Leistungen und die hierfür erforderliche Qualifikation der Assistenzkräfte differenziert nach Art und Schwere der Behinderung festgeschrieben. Die Katalogisierung der zu erbringenden Leistungen in Anlage 1 ist nicht abschließend.</p> <p>Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere auch pädagogische, schulorganisatorische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Wünschenswert ist die Konzentration des Leistungserbringers auf einzelne Schulen, wenn dadurch Synergien, insbesondere im Fall einer notwendigen Vertretung einer Schulbegleitung aufgrund von Krankheit o.ä., durch Mehrfachbetreuung nutzbar gemacht werden können. Dabei muss die notwendige Koordination zwischen dem Leistungserbringer und der Schule im Hinblick auf einen geordneten Schulbetrieb und Unterrichtsablauf gewährleistet werden können.</p> <p>Die Schulbegleitung kann nach § 112 Abs. 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist. Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.</p> <p>In den Fällen des rechtskreisübergreifenden Poolings (gemeinsame Inanspruchnahme bzw. Mehrfachbetreuungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis) gelten in der Stadtgemeinde Bremen die Regelungen dieser Rahmenleistungsbeschreibung auch für die nach § 35a SGB VIII Leistungsberechtigten. In Bremerhaven entscheidet der örtlich zuständige Eingliederungshilfeträger über die rechtskreisübergreifende Anwendung der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII bleibt bestehen.</p> <p>Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kern der pädagogischen Wissensvermittlung. Dies ist Aufgabe der Schule.</p> <p>Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten.</p>
6.2	Inhalt der Leistung	Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Unterstützung zur Teilhabe der Leistungsberechtigten am Schulalltag. Diese steht ergänzend zu den Aufgaben der Schule, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Die inhaltliche Umsetzung der individuellen Begleitung richtet sich an den persönlichen Bedürfnissen / Bedarfen der Leistungsberechtigten aus. Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbstständigkeit der Leistungsberechtigten zu erreichen.

6.3	Abgrenzung / Be-rücksichtigung anderer Leistung	<p>Die Leistung der Schulbegleitung ist abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inklusive Reha Träger, • den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege, • den Hilfen zur Erziehung. <p>Die Schulbegleitung umfasst keine Pflegeleistungen, für die eine Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz erforderlich ist.</p> <p><u>Abweichend von diesem Grundsatz gilt folgendes:</u></p> <p>Während der Erbringung der Schulbegleitung können pflegerische Tätigkeiten erforderlich sein. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die nicht den Einsatz einer Pflegefachkraft erfordern. Solche pflegerischen Tätigkeiten treten wegen ihres geringen zeitlichen und inhaltlichen Umfangs zugunsten der Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 90 Abs.4 SGB IX zurück. Die dafür erforderlichen Tätigkeiten werden somit als Teil der Schulbegleitung angesehen. Sie werden von der Person, die die Schulbegleitung leistet, gleichfalls erbracht.</p> <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Gesamt- bzw. Teilhabeplan dokumentiert.</p> <p>Die Erbringung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Schulbegleitung nach § 37 SGB V sind ausgeschlossen. Zu den Leistungen der häuslichen Krankenpflege gehören die medizinischen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Behandlungssicherungspflege, z. B. zur Überwachung und Sicherung der medizinischen Maßnahmen bei einer Diabetes Erkrankung. Diese Leistungen unterliegen der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Soweit in Schulen auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V zu erbringen sind, ist mit der Ausführung ein Pflegedienst zu beauftragen, der einen Versorgungsvertrag nach § 132a SGB V abgeschlossen hat.</p>
6.4	Umfang der Leistung	<p>Die Schulbegleitung kann an allen Wochentagen in der Schulzeit entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört in den Ganztagschulen auch der Nachmittag.</p>
6.5	Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den Leistungen der Schulbegleitung gehören <u>nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten</u> insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung für lebenspraktische Anforderungen, hierzu zählen u.a. Hilfen beim An- und Ausziehen von Kleidungsstücken und Schuhen, Hilfen bei Toilettengängen und den hiermit verbunden hygienischen Aufgaben, Hilfen bei Einnahme von Mahlzeiten,

		<ul style="list-style-type: none"> Unterstützende Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft, hierzu zählen u.a. Hilfen bei der Bereitstellung von Arbeits- und Lernmaterialien, Hilfen bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen, wie z.B. zeitweise Übernahme von Schreibarbeiten, Hilfen bei feinmotorischen Anforderungen, wie z.B. beim Schreiben, Schneiden etc., Unterstützung beim Einsatz unter Handhabung von Hilfsmitteln, hierzu zählen u.a. Hilfen bei der Nutzung von Schreibhilfen, Funkübertragungsanlagen (FM-Anlagen), Lesegeräten sowie Hilfestellung beim Einsatz von Gehhilfen, Rollstühlen etc. Hilfen bei der Begleitung/Betreuung auf dem Schulweg, bei innerschulischen Wegen, bei Pausen sowie bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und Exkursionen, Unterstützung von Leistungsberechtigten mit kognitiven Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang (z.B. einer Autismus-Spektrum Störung und / oder einer anderen geistigen Behinderung). Hierzu zählen u.a. Strukturierungs- und Orientierungshilfen, begleitete Auszeiten, Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor selbst- und fremdgefährdenden Verhalten. <p>Der vorstehende Leistungskatalog ist nicht abschließend.</p>
6.6	Indirekte Leistungen	<p><u>Zu den Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld der Leistungsberechtigten gehören nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung an der Gesamt- / Teilhabeplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte, Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Therapeuten, Ämtern und Behörden, Teilnahme an Fallbesprechungen und an den Klassen-Teamsitzungen in der Schule, Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Leistungsberechtigten, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung.
6.7	Sonstige Leistungen	<p><u>Zu den sonstigen Leistungen gehören:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise, Fortbildung und Supervision, Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter, fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil
6.8	Leistungsart	Die Schulbegleitung ist eine aufsuchende Unterstützungsleistung, die in der Schule erbracht wird.

7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
7.2	Qualifikation des Personals	<p>Zur Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung werden folgende Kräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (Tätigkeitsgruppe A), pädagogische Kräfte mit einem Ausbildungsabschluss als Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungspflegehelfer:in oder pädagogische Kräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen (Tätigkeitsgruppe B). <p>In begründeten Einzelfällen können Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen mit staatlicher Anerkennung oder andere Kräfte mit als gleichwertig festgestellten Abschlüssen als einzusetzende Qualifikation vereinbart werden, sofern der Bedarf der Leistungsberechtigten dies erfordert (Tätigkeitsgruppe C).</p> <p>Aus Gründen der Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität der Leistungen der Schulbegleitung, sind die Anforderungen an die fachliche Mindestqualifikation zur Erbringung der Schulbegleitung in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs in Anlage 1 zu dieser Rahmenleistungsbeschreibung festgeschrieben.</p>

		<p>Die einzusetzende Qualifikation der Schulbegleitungskräfte wird von der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Bedarfsfeststellung festgelegt:</p> <p>Über die vergleichbare Qualifikation anderer Ausbildungsabschlüsse und deren Zuordnung in die Qualifikationsstufen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven.</p> <p>Die Auswahl und die Anstellung der zur Ausführung des Auftrages jeweils geeigneten und erforderlichen Mitarbeiter:innen führt der Leistungserbringer aus.</p> <p>Der Leistungserbringer garantiert im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Schulbegleitungskraft schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung, sofern eine schulinterne Vertretungsregelung nicht möglich ist.</p>
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.
7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen	Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitung sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des § 11 Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX, des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarungen zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	<p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Vertrages zur Schulbegleitung, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen.

		<p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung • Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung, • Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9.3	Leistungsnachweis	<p>Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzpläne / Dienstpläne, • Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise, • Dokumentationen (z. B. Fallbesprechungen), • Qualitätsbericht / Personalliste. <p>Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung, wird die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.</p> <p>Der Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.</p> <p>Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre, unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, aufbewahrt.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungserbringer der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dem Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des</p>

		erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Näheres regelt das hierzu heranzuziehende Verfahren der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
10.	Vergütung der Leistung	<p>Erbrachte Leistungen der Schulbegleitung von sozialerfahrenen Personen bzw. von pädagogischen Fachkräften, werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang pro Woche der jeweiligen Leistungsberechtigten in der Schule, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird.</p> <p>Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.</p> <p>Bei Abbruch oder Beginn der Leistung innerhalb eines laufenden Monats, erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p> <p>Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, inklusive der Kosten der Unterkunft, Tagesfahrten / Exkursionen sowie für Ausflüge und Eintrittsgelder sind bereits in der Vergütung enthalten und daher nicht gesondert abzurechnen.</p>
11.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung ist gültig ab dem 01.03.2025 als Anlage zum Landesrahmenvertrag.

Anlage 1 zur Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung

Qualifikation der Assistenzkraft	Beeinträchtigung der Leistungsberechtigten	Mögliche Leistung der Schulbegleitung
<p>Ohne besondere Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A)</p>	<p>Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang: wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spastische und schlaffe Lähmungen • Halbseitenlähmungen/Hemiparese • Querschnittslähmungen/Paraparese • Beeinträchtigung der Beweglichkeit der oberen Gliedmaßen • Lähmungserscheinungen oder Schwäche aller 4 Gliedmaßen / Tetraparese • progressive schwere Muskelerkrankung • Chronische entzündliche Rheumaerkrankungen • Gliedmaßenfehlbildung • Multiple Sklerose in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen • Ausgeprägte Skoliose • Bestimmte Knochenerkrankungen • Folgen von Kinderlähmung in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen <p>Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichen Umfang: wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asthma-/Bronchitis-Erkrankungen in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen • Herzinsuffizienz in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen • Niereninsuffizienz in Abhängigkeit zur Ausprägung der Beeinträchtigungen • schwere generalisierte Gefäßerkrankungen • Fortgeschrittene Tumorerkrankungen mit Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit • schwere Epilepsie • schwere generalisierte Hauterkrankung <p>Sinnesbeeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehbeeinträchtigungen • Hörbeeinträchtigungen 	<p>Hilfen bei lebenspraktischen Anforderungen (wie z. B. An- und Ausziehen von Bekleidungen, Toilettengängen, Essenseinnahme o. ä.)</p> <p>Hilfen im Unterricht nach Anleitung der Lehrkraft (wie z. B. Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Hilfen bei feinmotorischen Anforderungen o. ä.)</p> <p>Hilfen im Umgang mit Hilfsmitteln, Hilfen beim Raumwechsel</p>

Qualifikation der Assistenzkraft	Beeinträchtigung des Leistungsberechtigten	Mögliche Leistung der Schulbegleitung
<p>pädagogische Qualifikation (Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungs-pflegehelfer:in oder vergleichbare Qualifikation) (Tätigkeitsgruppe B)</p>	<p>Kognitive Beeinträchtigung in erheblichem Umfang z.B. Autismus-Spektrum-Störung</p>	<p>Strukturierungs- und Motivations-hilfen, begleitete Auszeiten Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor selbst- und fremdgefährdendem Verhalten Hilfen beim Aufbau sozialer Kompetenzen</p>

Hinweis: Die Auflistung ist nicht abschließend. Sie soll einen ersten Eindruck vermitteln.